

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 05/2024

**Wohnwirtschaft
Unternehmensfinanzierung
Energie und Umwelt
Kommunale und soziale Infrastruktur**

- 1. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM):
Neue Richtlinie**
- 2. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) –
Ergänzungskredit – Wohngebäude (358/359):
Neues Förderangebot ab 27.02.2024**
- 3. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261, 263):
Aufhebung Kombinationsverbot BEG EM mit BEG WG und BEG NWG**
- 4. Alle Förderprodukte bzw. Produktvarianten, die auf Basis der Allgemeinen
De-minimis-Verordnung vergeben werden:
Anwendung der neuen Allgemeinen De-minimis-Verordnung zum
22.02.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

1. Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM): Neue Richtlinie

Mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist auch die überarbeitete Richtlinie zur "Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen" (BEG EM) am 01.01.2024 in Kraft getreten (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 29.12.2023). Eine neue Heizungsförderung unterstützt dabei den Einbau neuer Heizungen auf Basis Erneuerbarer Energien mit bis zu 70 % Investitionskostenzuschuss. Weitere Effizienzmaßnahmen, z. B. Dämmung oder Fenstertausch, werden weiterhin mit bis zu 20 % Investitionskostenzuschuss gefördert. Daneben wird es auch ein Förderangebot im Rahmen eines Ergänzungskredites für alle BEG Einzelmaßnahmen geben. Das bekannte Förderangebot eines zinsgünstigen Kredits mit Tilgungszuschuss für die Komplettsanierungen auf Effizienzhaus-/Effizienzgebäudeniveau bleibt erhalten.

Eckpunkte der neuen Heizungsförderung

Für den Heizungstausch sind folgende Investitionskostenzuschüsse erhältlich:

- eine Grundförderung von 30 % für alle Antragstellergruppen;
- ein Effizienzbonus für Wärmepumpen von 5 %, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird;
- ein pauschaler Emissionsminderungszuschlag von 2.500 Euro für Biomasseheizungen, wenn sie einen Staub-Emissionsgrenzwert von 2,5 mg/m³ einhalten;
- ein Klimageschwindigkeitsbonus von 20 % bis 2028 für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen oder von funktionstüchtigen, mindestens 20 Jahren alten Gasheizungen oder Biomasseheizungen für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer; danach sinkt der Klimageschwindigkeitsbonus alle zwei Jahre um 3 % ab, zunächst also auf 17 % ab 01.01.2029; ab 01.01.2037 entfällt der Klimageschwindigkeitsbonus;
- sowie ein Einkommensbonus von 30 % für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen.

Die Grundförderung und die verschiedenen Bonusförderungen lassen sich miteinander kombinieren - bis zu einem Fördersatz von maximal 70 %, ggf. plus Emissionsminderungszuschlag.

Bei der KfW können selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer von Einfamilienhäusern ab dem 27.02.2024 im Kundenportal "Meine KfW" einen Zuschuss beantragen. Fördervoraussetzung ist eine gültige Bestätigung zum Antrag (BzA) durch eine Expertin oder einen Experten für Energieeffizienz oder ein Fachunternehmen. Neu zur bisherigen Förderung ist, dass bei Antragstellung ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung hinsichtlich der Erteilung einer Förderzusage abgeschlossen sein muss, der bereits das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme enthält. Dieser Vertrag muss bei Antragstellung hochgeladen werden.

Als Übergangsregelung können Antragsberechtigte seit Veröffentlichung der neuen Richtlinie am 29.12.2023 förderfähige Vorhaben für den Heizungstausch (mit Ausnahme der Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes) beauftragen und umsetzen.

Der Förderantrag für den Heizungstausch muss - bei einem Vorhabenbeginn zwischen dem Datum der Veröffentlichung am 29.12.2023 und dem 31.08.2024 - bis zum 30.11.2024 nachgeholt werden.

D. h. der Austausch der Heizung kann direkt beauftragt und umgesetzt werden und der Antrag kann durch die Antragsberechtigten nachgeholt werden, sobald für die betreffende Antragstellergruppe die Antragstellung bei der KfW möglich ist.

Die Details und weitere Informationen rund um die neue Heizungsförderung finden Sie auf einen Blick unter www.kfw.de/heizung.

2. Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) - Ergänzungskredit - Wohngebäude (358/359): Neues Förderangebot ab 27.02.2024

Der Ergänzungskredit dient der Finanzierung von Sanierungsvorhaben, bei denen förderfähige Einzelmaßnahmen gemäß vorgenannter Richtlinie umgesetzt werden. Der Ergänzungskredit kann nur zusätzlich zu einer nach dieser Richtlinie bereits erteilten Zuschussförderung beantragt werden.

Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss für das geplante Vorhaben bereits eine zugesagte beziehungsweise bewilligte aber noch nicht ausgezahlte Zuschussförderung vorliegen. Es gelten nur Zusagen der KfW und Zuwendungsbescheide des "Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle" (BAFA) die nach den ab 01.01.2024 geltenden neuen Förderbedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG EM) erteilt wurden. Der maximale Förderhöchstbetrag dieses Kredits beträgt 120.000 Euro je Wohneinheit.

Selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern mit einem zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro wird für die selbstgenutzte Wohneinheit ein zusätzlicher Zinsvorteil gewährt.

Das Merkblatt wird Ihnen rechtzeitig zum Produktstart auf den Produktseiten im Internet zur Verfügung gestellt.

3. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261, 263): Aufhebung Kombinationsverbot BEG EM mit BEG WG und BEG NWG

Mit der am 01.01.2024 in Kraft getretenen Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 29.12.2023) wurde das Kombinationsverbot der BEG EM mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude - WG und NWG (BEG WG/BEG NWG) aufgehoben. Bislang war

eine schrittweise Sanierung über Einzelmaßnahmen und Effizienzhaus-Stufen nur in baulich und zeitlich getrennten Vorhaben möglich, d. h. eine erneute Antragstellung war erst nach Abschluss des Vorhabens und nach Einreichung des Verwendungsnachweises zulässig.

Die Möglichkeit zur Kombination gilt rückwirkend für alle Anträge, die ab 01.01.2024 bei der KfW eingegangen sind. Die Neuregelung gilt auch für aufeinanderfolgende Vorhaben, für welche ein Antrag bereits im Jahr 2023 gestellt wurde.

Eine Anpassung der Richtlinien BEG WG und BEG NWG (Ziffer 8.6 "Kumulierungsverbot, Kombination mit anderen Förderprogrammen") ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Aufhebung des Kombinationsausschlusses wird über die jeweiligen Merkblätter in Abstimmung mit dem BMWK geregelt.

Die angepassten Merkblätter und die Infoblätter zur Antragstellung mit Stand 02/2024, gültig ab 05.02.2024, werden Ihnen zeitnah auf den Produktseiten im Internet zur Verfügung gestellt.

Neben der zuvor genannten Änderung hat die KfW einige Förderbedingungen in den Merkblättern und Infoblättern zur Antragstellung klarer formuliert.

4. Alle Förderprodukte bzw. Produktvarianten in der Bankdurchleitung, die auf Basis der Allgemeinen De-minimis-Verordnung vergeben werden: Anwendung der neuen Allgemeinen De-minimis-Verordnung zum 22.02.2024 (betrifft Förderprogramme aus den Bereichen Unternehmensfinanzierung, Energie und Umwelt, Kommunale und soziale Infrastruktur)

Zum 01.01.2024 ist die neue Allgemeine De-minimis-Verordnung der EU-Kommission in Kraft getreten: Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023). Nach Ablauf einer Umsetzungsfrist von sechs Monaten ist die neue Verordnung verpflichtend von der KfW und uns anzuwenden.

Die KfW setzt die neue Verordnung in zwei Schritten um: Zunächst wird zum 22.02.2024 die Anpassung des De-minimis-Höchstbetrages von 200.000 EUR auf 300.000 EUR vorgenommen, um den Endkreditnehmern die Inanspruchnahme des erhöhten Betrages möglichst rasch zu ermöglichen. Ferner entfallen die bisherigen Beschränkungen für den gewerblichen Straßengüterverkehr.

Die übrigen Änderungen folgen in einem zweiten Schritt im April 2024 nach. Hierüber werden wir gesondert informieren.

Die Anpassung der Zusageschreiben erfolgt zum 22.02.2024. Demzufolge werden alle De-minimis- Bescheinigungen (Anlage zur Zusage) der KfW ab dem Stichtag entsprechend auf den neuen Höchstbetrag und unter Berücksichtigung des Wegfalls der Beschränkungen für den gewerblichen Straßengüterverkehr ausgestellt.

Die De-minimis-Erklärung wird zum 01.02.2024 ausgetauscht. Da mit der Umstellung im Februar keine weitergehenden Anforderungen verbunden sind, bedarf es keiner Übergangsregelung. Auch Anträge, die auf Basis der bisherigen De-minimis-Erklärung gestellt werden, werden ab dem 22.02.2024 auf den neuen De-minimis-Höchstbetrag von 300.000 EUR geprüft; Anträge, die vor dem 22.02.2024 eingehen, können auch nach dem Stichtag noch zugesagt werden.

Die Merkblätter und das Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen werden zum Umstellungstermin am 22.02.2024 in aktualisierter Fassung zur Verfügung stehen.

Bis zum Umstellungstermin steht die bisherige De-minimis-Verordnung wie gewohnt zur Antragstellung offen.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. David Bronder

i. V. Sabrina Adam